

Tatherrschaftslehre

- Täter: Wer Geschehensablauf, der zur Verwirklichung des TB führt, beherrscht und steuert, in Händen hält → Tatherrschaft
- Teilnehmer: Keine Steuerung des tatbestandlichen Geschehens, sondern anderweitige (untergeordnete) Mitwirkung